



09.10.2025

Stellungnahme der Bürgerinitiative Wollmatingen (BiWO) an die Fraktionen

Entscheidungen der Stadtverwaltung zur Verkehrsberuhigung und deren Auswirkungen auf die Stadtwerke, welche zu erheblichen, negativen Veränderungen im Busverkehr bei den Linien 3 und 12 führen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Durch die Forderungen der Politik, bzw. Vorlagen der Stadtverwaltung / Verkehrsplanung und die daraufhin erfolgten Beschlüsse des Gemeinderates resultieren die Tempolimits sogar auf den Konstanzer Hauptverkehrsachsen. Mit der Ausweisung von Tempo 30, was zur Lärmreduzierung beitragen soll, werden sehenden Auges folgenschwere Verschlechterungen für die Bevölkerung in Kauf genommen. Statt die Straßen endlich zu sanieren, wird am falschen Ende gespart. Busbetriebe und Blaulichtfraktionen haben das längst bemängelt. Die Bürger wurden gar nicht gefragt.

1. Die Temporeduzierung führt zu Problemen bei der Einhaltung der vorgegebenen Hilfsfristen der Feuerwehr. Die Geschwindigkeitsreduzierung erlaubt es insbesondere den häufig in Privatfahrzeugen anreisenden Helfern kaum, die Zeiten einzuhalten. Selbst die Feuerwehrfahrzeuge mit aktivem Blaulicht, im erkennbaren Einsatz, dürfen nicht beliebig schnell fahren ohne ihren Führerschein zu riskieren. Daher wurden nicht alle Straßen komplett mit 30-iger Schildern versehen, sondern Teilabschnitte mit Tempo 40 ausgewiesen.
2. Gleiches gilt ebenfalls für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste, wie DRK, Malteser und Notarzt.
3. Kurz vor Fertigstellung des Bahnhofsplatzes wird öffentlich, dass auch die Busbetriebe der Stadtwerke, ihre Fahrzeiten und Fahrpläne nicht mehr wie gewohnt aufrechterhalten können. Die bisherige Taktung könne nur mit zusätzlichen Bussen und mehr Personal beibehalten werden. Die Stadt, als Verursacherin der Änderungen, sei jedoch nicht bereit diese Mehrkosten zu tragen, so die Auskunft der Stadtwerke. Die Fahrplanänderungen betreffen insbesondere die Linien 3 und 12 im Bereich Fürstenberg, im Stadtteil Wollmatingen.
4. Im Berchengebiet, das durch **die Linie 3** bedient wird, leben viele Menschen, die dringend auf den Bus angewiesen sind. Zwei Obdachlosenheime wurden in jüngster Zeit entlang der Bahnlinie errichtet. Im Bereich Öhmdwiesen befindet sich der Waldorf Kindergarten unweit davon wurden Flüchtlingswohnheime gebaut. In der Brandenburger Straße hat die Wobak 48 neue Wohnungen erstellt. In der Leipziger Straße sind künftig das Montessori Kinderhaus und das Montessori Krippenhaus weniger gut zu erreichen. Zusätzlich befinden sich im Berchengebiet einzigartige Schulen (Grund- und Werkrealschule Berchen und



Regenbogenschule), die seit Jahren einen wertvollen Beitrag für die Integration leisten. Die Regenbogenschule, die nicht örtlich gebunden ist und für Kinder mit körperlichen oder geistigen Entwicklungsstörungen unverzichtbare Leistungen erbringt, ist nun schlechter zu erreichen. Muss das sein? Ein zweifelhafter Beitrag seitens der Stadt zur vielgepriesenen Integration.

5. Die **Linie 12** versorgt insbesondere das Schwaketental, wo ebenfalls viele Menschen in den Hochhäusern leben und sich viele große öffentliche Einrichtungen, wie die Geschwister-Scholl-Schule mit rund 1.000 Schülern, das große Sportzentrum, die Mehrzweckhalle, ein Pflegeheim sowie das neue Hallenbad der Stadtwerke befinden. Viele Besucher dieser Einrichtungen werden durch die Verschlechterung vermehrt auf die eigenen Autos / Elterntaxis ausweichen und somit eher nicht zur Lärmreduzierung bzw. Klimaverbesserung beitragen.
6. Wie kann man solche Linien auf 30 min Taktung und nur einer Haltestelle in der Altstadt reduzieren? Bewohner aus diesen Gebieten, werden kaum die Bahn zur Arbeit oder Schule nutzen, müssen jedoch künftig von der einzigen Haltestelle Bahnhof weite Wege in die Innenstadt in Kauf nehmen oder unterwegs auf die Linie 2 umsteigen, was diese überlasten dürfte. Die Grundschule der Stephansschule mit Montessoripädagogik ist nicht „ortsgebunden“. Die reinen Schulbusse fahren früh morgens zum allgemeinen Schulbeginn und nach Schulschluss zur Mittagszeit. In Randzeiten sind alle Schüler der Innenstadt auf den Linienfahrplan angewiesen.

Wie sind die Entscheidungen der Stadträte bzw. des Aufsichtsrates entstanden? Wurde bei der Bedeutung der Strecken allein die Fahrgastzahlen aufgrund der Einzelfahrscheine ohne Schülermonatskarten, Sozialpass usw. betrachtet?

Insgesamt erscheint das Vorgehen der Stadt in den letzten Jahren sehr „unausgewogen“. Vor allem werden die Folgen/Auswirkungen auf die Bürgerschaft offenkundig nicht umfänglich bedacht. Der einseitige Blick auf die Klimaverbesserungen und die Verlagerung der Finanzierung eines großen Teils dieser Klimaaufgaben zerstört die Leistungskraft der Stadtwerke und führt zu noch höheren Kosten der Daseinsvorsorge und damit der Lebenshaltungskosten der Bürger in dieser Stadt.

*Auszug aus:
Daseinsvorsorge
Begriff und Rechtsgrundlagen
Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 059/24
Abschluss der Arbeit: 12.06.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung*

„Folgende Leistungen werden unter den Begriff der Daseinsvorsorge gefasst:

Die Grundversorgung mit Energie und Wasser, die Abwasser- und Abfallbeseitigung, der öffentliche Verkehr, Post- und Telekommunikationsdienste, Gesundheitsdienste (insbesondere Krankenhäuser),



Bürgerinitiative WOLLMATINGEN (BiWO)

Engagement für den Stadtteil Wollmatingen mit Fürstenberg und Industriegebiet
www.wollmatingen.info e-mail: vertretung@wollmatingen.info

Friedhöfe, Heime für Alte und Pflegebedürftige, sonstige Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Sporteinrichtungen und Bildungseinrichtungen aller Art (Kindergärten, Schulen, Hochschulen).

Erkennbar gibt es erhebliche Überschneidungen von örtlich gebundenen Leistungen der Daseinsvorsorge und Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Rein tatsächlich bilden Leistungen der Daseinsvorsorge das größte Tätigkeitsfeld der kommunalen Selbstverwaltung. Aus dieser Zuordnung ergibt sich jedoch lediglich eine Zuständigkeitsverteilung: Die Regelung der Daseinsvorsorge obliegt in weiten Teilen den Kommunen. Welche Leistungen der Daseinsvorsorge und auf welche Art diese erbracht werden, entscheiden die Kommunen grundsätzlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Zur Übernahme besonders wichtiger Aufgaben (z.B. Abwasser- und Abfallentsorgung) sind die Kommunen jedoch in der Regel durch gesetzliche Vorschriften verpflichtet (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben).

Infrastrukturgarantien

Darüber hinaus enthalten Art. 87e Abs. 4 S. 1 GG und 87f Abs. 1 GG verfassungsrechtlich anerkannte Gemeinwohlbelange mit Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge in den Bereichen Verkehr, Postwesen und Telekommunikation.“

Menschen, die nicht Fahrradfahren können oder dürfen, sind nun mal auf das Auto oder den Bus angewiesen. Niemand darf wegen seines Alters oder seiner Einschränkungen benachteiligt werden, ist verfassungsrechtlich verankert. Dies wird mit der Verschlechterung der ÖPNV-Verbindungen und der Konzentration auf das Radfahren nicht ausreichend beachtet.

Die finanzielle Belastung, die vom Verursacher an die Stadtwerke „weitergeschoben“ wurde, führt schlussendlich zu diesen ÖPNV-Einschränkungen. Das kann nicht hingenommen werden, vielmehr sollten diese zusätzlichen Kosten aus dem Klima-Haushalt bezahlt werden, wenn die Maßnahme tatsächlich dem Lärmschutz / Klima dienen soll.

Wir bitten um Auskunft, ob die Entscheidungen der Stadtwerke revidiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klara Trummer

Vorsitzende BiWO